

## Newsletter Steuern & Recht März 2023

### Steuererleichterung für Digitalnomaden.

Am 2. April 2023 traten neue Gesetzesänderungen in Kraft, welche die für Einkünfte aus Gehältern oder gehaltsähnlichen Bezügen gebietsfremder Personen mit Digitalnomadenstatus in Rumänien geltende Steuerregelung betreffen.

Konkret sind diese sogenannten Digitalnomaden von der Entrichtung der Einkommensteuer, der Sozialversicherungsbeiträge (CAS) und der Krankenversicherungsbeiträge (CASS) in Rumänien befreit, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- sie sind in Besitz eines Digitalnomadenvisums;
- sie halten sich für einen Zeitraum oder für Zeiträume von höchstens 183 Tagen innerhalb eines beliebigen Zeitraums von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, der im betreffenden Kalenderjahr endet, in Rumänien auf; und
- sie beziehen Einkünfte, durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie, aus der Tätigkeit, die sie im Rahmen eines Dienstvertrags mit einer außerhalb Rumäniens eingetragenen Firma wahrnehmen, oder aus der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Unternehmen, die in ihrem Eigentum stehen und welche außerhalb Rumäniens eingetragen sind.

Anzumerken ist, dass ein Digitalnomade definiert wird als „*ein im Rahmen eines Dienstvertrags bei einer außerhalb Rumäniens eingetragenen Firma angestellter ausländischer Staatsbürger, der Dienstleistungen durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie erbringt oder der Eigentümer einer außerhalb Rumäniens eingetragenen Firma ist, für die er/sie Dienstleistungen durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie erbringt, und der in der Lage ist, die Tätigkeit eines Mitarbeiters oder die Tätigkeit im Rahmen der Firma durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie remote wahrzunehmen*“ (Art. 2, n.4) von *Regierungsnotverordnung Nr. 194/2002*).

Quelle: *Gesetz Nr. 69/2023 zur Abänderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 227/2015 über die Abgabenordnung*

### Regierung dehnt Tarifverhandlungen auf weitere Branchen aus

Regierungsbeschluss Nr. 171, verabschiedet am 1. März 2023 (nachstehend „Beschluss 171“), legt die Tarifverhandlungssektoren oder -branchen und deren jeweilige 4-stellige NACE-Codes fest. Das einzige Kriterium, wonach ein Rechtsträger in einen bestimmten Tarifverhandlungssektor eingestuft wird, ist der primäre NACE-Code des Rechtsträgers. Während sich einige Tätigkeiten in mehr als einem Tarifverhandlungssektor finden, können Arbeitgeber eine Einstufung in nur einen dieser Sektoren beantragen, wenn ihr primärer NACE-Code einem dieser Sektoren entspricht.

Beschluss 171 wurde verabschiedet, um die Tarifverhandlungssektoren festzulegen und auszuweiten, und er hebt die zuvor geltenden Gesetzesbestimmungen in diesem Bereich auf.

## Newsletter Steuern & Recht März 2023

Doch was ist im Sinne von Beschluss 171 ein Rechtsträger? Der Gesetzgebungsakt verweist auf die Bestimmungen des Sozialpartnerschaftsgesetzes, wonach ein Rechtsträger eine Organisationsform eines Arbeitgebers (Unternehmen, Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Verein, öffentliche Einrichtung/Behörde oder eine sonstige Organisationsform mit Rechtspersönlichkeit gemäß dem Gesetz) ist, in welcher Angestellte/Arbeiter Arbeit in einem bestimmten Tätigkeitsbereich verrichten.

Zuletzt wurde auch Verordnung Nr. 798 vom 14. März 2023 genehmigt, welche das Verfahren zur Einstufung in Tarifverhandlungssektoren (nachstehend „die Verordnung“) verabschiedet. Der Hauptzweck dieses Verfahrens ist es, die an branchenspezifischen Tarifverhandlungen beteiligten Parteien über die Möglichkeit zu informieren, in einen Tarifverhandlungssektor eingestuft zu werden.

Die Durchführung des Verfahrens beinhaltet die Einreichung eines Einstufungsantrags in Form eines Schreibens beim Registeramt des Arbeits- und Sozialministeriums (nachstehend MMSS) durch den Vertreter des Rechtsträgers. Das Verfahren nennt auch die Liste von Dokumenten, die vom Vertreter des Rechtsträgers vorzulegen sind.

Innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt eines Antrags wie in Artikel 1 des Verfahrens vorgesehen wird der Antrag des Arbeitgebers auf der MMSS-Website veröffentlicht.

Anzumerken ist, dass Tarifverhandlungen gemäß dem neuen Sozialpartnerschaftsgesetz für alle Rechtsträger mit mindestens 10 Angestellten/Arbeitern ebenso wie auf Ebene des Tarifverhandlungssektors verpflichtend sind.

In einer Presseaussendung erläuterte die Regierung, dass diese Regelung, welche die Zahl der Tarifverhandlungssektoren erweitert, darauf abzielt, Tarifverhandlungen flexibler zu gestalten und Tarifverhandlungen auf Branchenebene zwischen Sozialpartnern basierend auf gemeinsamen Interessen und mit Zustimmung der Parteien zu fördern.

Es bleibt abzuwarten, ob dieses gesetzliche Instrument tatsächlich mehr Schutz für Arbeitnehmer bietet, oder ob es sich lediglich um eine gesetzgeberische Intervention vor dem Hintergrund des europaweiten Trends zu vermehrten Tarifverhandlungen im Bereich arbeitsrechtlicher Beziehungen und, dementsprechend, einer vermehrten Anzahl geltender Tarifverträge handelt. Sofern sie stattfinden, können Tarifverhandlungen ein stabilisierender ökonomischer, sozialer und kultureller Faktor sein, da die persönliche Erfüllung in großem Maße davon abhängt, wie die einzelne Person seine oder ihre berufliche Situation verbessern kann.

Ungeachtet der Auswirkungen der neuen Regelungen in diesem Bereich wird anscheinend erwartet, dass die Zahl der Tarifverträge auf Branchenebene künftig zunehmen wird.

## Newsletter Steuern & Recht März 2023

Quelle: Regierungsbeschluss Nr. 171 vom 1. März 2023 über die Festlegung von Tarifverhandlungssektoren und ihrer dazugehörigen NACE-Codes, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 190 vom 7. März 2023; Verordnung Nr. 798 vom 14. März 2023 zur Genehmigung des Verfahrens zur Einstufung von Rechtsträgern, gemäß Definition in Artikel 1(21) von Gesetz Nr. 367/2022 über die Sozialpartnerschaft, in Tarifverhandlungssektoren, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 259 vom 29. März 2023.

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr TPA Team

### TPA Rumänien

Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Um regelmäßig aktuelle Informationen von TPA Rumänien zu erhalten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).



**Cristina Gheorghita**  
Legal Partner

E-Mail: [cristina.gheorghita@tpa-group.ro](mailto:cristina.gheorghita@tpa-group.ro)



**Daniela Zar, FCCA**  
Tax Partner

E-Mail: [daniela.zar@tpa-group.ro](mailto:daniela.zar@tpa-group.ro)

**IMPRESSUM** Stand: 31 March 2023. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: [Cristina Gheorghita, Legal Partner](#), und [Daniela Zar, Tax Partner](#), TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien. TPA Rumänien ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: [www.tpa-group.ro](http://www.tpa-group.ro); Konzept und Gestaltung: TPA Rumänien

Copyright ©2023 TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien  
Alle Rechte vorbehalten